



**Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Architektur
im Fachbereich Architektur
an der FH Aachen**

vom 5. April 2022

Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der FH Aachen vom 5. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Architektur folgende Änderung der Zugangsordnung vom 25. April 2019 (FH-Mitteilung Nr. 44/2019) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 2 Absatz 3** wird gestrichen; der nachfolgende Absatz 4 wird zu Absatz 3.
2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 2** werden die Wörter „eine Bewerbung“ geändert in „eine Online-Bewerbung“.
 - **Absatz 3** wird neu gefasst:
„(3) Für die Bewerbung sind die persönlichen Bewerberinformationen, ein mindestens zehnteitiges Portfolio (A4-Querformat) der bisherigen architekturbezogenen Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin und ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite einzureichen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss des Bewerbers oder der Bewerberin.“
 - **Absatz 4 Satz 2** wird gestrichen.
 - In **Absatz 5** wird die Angabe „vor Veranstaltungsbeginn“ geändert in „bis zum 15. Oktober“.
3. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit aufgrund der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, des Motivationsschreibens und des Portfolios die studiengangbezogene Eignung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.
 - Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission nach Bewertung des Motivationsschreibens und des Portfolios festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erfolgt kein Prüfungsgespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Absage.
 - Falls nach Bewertung des Motivationsschreibens und des Portfolios die studiengangbezogene Eignung nicht eindeutig bejaht oder verneint werden kann, erfolgt ein persönliches Prüfungsgespräch im Umfang von 15–30 Minuten.Die Termine für die optionalen Prüfungsgespräche werden vorab auf der Homepage des Fachbereiches bekanntgegeben. Der Fachbereich gibt mit der Einladung bekannt, ob das Gespräch online oder in Präsenz stattfindet.“
4. **§ 6** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin anhand der eingereichten Unterlagen und dem optional geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in § 5 aufgeführten Kriterien.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Architektur erstmals ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 23. März 2022 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. März 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. April 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann